



Personalbereitstellung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Gültig ab 01.01.2015

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Geschäftsbeziehungen, die mit Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitsvermittlung mit ihren Kunden (=Beschäftiger) abgeschlossen werden. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung abgeschlossenen Verträgen neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG und sonstigen übergeordneten Gesetzesvorschriften bindend.

2. Arbeitskräfteüberlassung

- a) Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung als Überlasser und dem Auftraggeber als *Beschäftiger*.
- b) Die an den *Beschäftiger* überlassenen Arbeitskräfte stehen mit Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung in einem aufrechten Arbeitsverhältnis und sind bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind durch den *Beschäftiger* unverzüglich mittels einer Unfallanzeige zu melden.
- c) Der *Beschäftiger* darf die überlassenen Arbeitskräfte nur zu den im Vertrag vereinbarten Arbeitsleistungen einsetzen. Sollte die Arbeitskraft zu anderen als vertraglich vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden, so hat der *Beschäftiger* das für diese Leistung angemessene Entgelt, mindestens jedoch das vereinbarte, zu leisten.
- d) Der *Beschäftiger* darf an die überlassenen Arbeitskräfte keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.
- e) Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung haftet nicht für Arbeitsergebnisse und nicht für allfällige Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte während der Dauer der Überlassung verursacht werden oder die dem *Beschäftiger* durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung ist daraus schad- und klaglos zu halten.
- f) Die Aufsichts-, Leitungs- und Arbeitsanweisung über die von Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung überlassenen Arbeitskräften, obliegt allein dem *Beschäftiger*. Der *Beschäftiger* hat die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der *Beschäftiger* ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen und falls erforderlich, spezifische Schutzrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der *Beschäftiger* hat sich auch zu vergewissern, dass der überlassene Arbeitnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes der *Beschäftiger* als Arbeitgeber gilt.
- g) Sofern nicht die jeweilige Einsatzdauer des Personals von vornherein zeitlich befristet ist, hat der *Beschäftiger* das Beschäftigungsende mindestens sieben Tage zuvor schriftlich bzw. telefonisch zu melden. In begründeten Fällen kann auch Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung einen Einsatz mit einer Frist von sieben Tagen beenden.
- h) Der *Beschäftiger* darf die überlassenen Arbeitskräfte während und nach der Überlassungszeit weder einstellen noch abwerben. Eine Übernahme des von Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung verliehenen oder vorgeschlagenen Personals ist erst nach einem vereinbarten Übernahmetarif möglich. Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der

Beschäftiger zur Zahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von drei Brutto Monatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft.

i) Für die Dauer der Überlassung handelt die überlassene Arbeitskraft ausschließlich auf Weisung und Gefahr des *Beschäftigers*.

3. Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnung

Nach Auftragserteilung übermittelt Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung dem *Beschäftiger* eine Auftragsbestätigung in schriftlicher Form, welche die Leistungsverpflichtung verbindlich festlegt. Diese gilt als vereinbart, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen ein Widerspruch des *Beschäftigers* vorliegt. Die überlassenen Arbeitskräfte führen über die geleisteten Stunden täglich schriftliche Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der *Beschäftiger* oder dessen Vertreter verpflichten sich, diese Aufzeichnungen zu bestätigen. Unterlässt der *Beschäftiger* die Bestätigung, so dienen die von der überlassenen Arbeitskraft aufgezeichneten Stunden als Grundlage für die Abrechnung. Die Nichtbestätigung der Stundenaufzeichnungen berechtigt den *Beschäftiger* nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Gegenleistung.

4. Fakturierung, Zahlung und Storno

Leistungen werden von Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung grundsätzlich 14-tägig oder nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet. Nachtarbeit, Schichtarbeit, Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen können zusätzlich zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt werden. Bei einer gesetzlichen bzw. einer kollektivvertraglichen Erhöhung der Entlohnung der überlassenen Arbeitskraft ist Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung berechtigt diese Erhöhung anzupassen. Diese Erhöhung nimmt der *Beschäftiger* ausdrücklich zur Kenntnis. Die Rechnung ist prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht inkassoberechtigt. Evelyne Geiger *top* Personalbereitstellung übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,08% p.a. sowie Mahnspesen in der Höhe von 40€ verrechnet. Weiters verpflichtet sich der *Beschäftiger*, alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftsstellen zu tragen. Der *Beschäftiger* hat das Recht, gegen Bezahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Stornogebühr von 30 % des Gesamtvolumens ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Tulln als vereinbart.

6. Schlussbestimmung

Vertragsänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit dieser Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

top Personalbereitstellung

Evelyne Geiger, Lagergasse 21/4, A-3425 Langenleobarn, tel.: +43(0)66488398660,
mail: office@top-personal.com, inet: www.top-personal.com, UID-Nr.: ATU 680 318 36,
Gerichtsstand Tulln, Bank: Erste Bank, IBAN: AT532011122710929504, BIC: GIBAATWWXXX;